



## Merkblatt für die landwirtschaftliche Strukturdatenerhebung 2021

### 1. Interneterfassung, Stichtag, Abgabe der Formulare

Die Datenerfassung (Personen-, Tier- und Flächendaten) ist für alle Betriebe obligatorisch. Die Erhebung 2021 wird vom Montag, 15. Februar bis Montag, 1. März 2021 durchgeführt.

Über [www.agate.ch](http://www.agate.ch) → "Kant. Datenerhebung SG" können Sie aufs agriPortal zugreifen. Bitte verwenden Sie dazu die Ihnen bekannte Agate Nummer mit entsprechendem Passwort. Bei Problemen mit dem Einstieg wenden Sie sich an Helpdesk Agate 084 822 24 00 oder [info@agatehelpdesk.ch](mailto:info@agatehelpdesk.ch).

Die Bedienungsanleitung, alle wichtigen Dokumente sowie diverse Merkblätter sind im agriPortal unter [Meine Infos](#) oder unter [www.sg.ch/umwelt-natur/landwirtschaft/jahresberichte-merkblaetter-formulare.html](http://www.sg.ch/umwelt-natur/landwirtschaft/jahresberichte-merkblaetter-formulare.html) zu finden. Bisherige Gesuche und Anmeldungen werden angezeigt. Sie müssen kontrolliert werden.

Durch das Aktivieren Ihrer Daten wird die Erfassung abgeschlossen. **Drucken Sie Betriebsblatt, Flächenverzeichnis und Mutationsübersicht aus und unterschreiben Sie auf den entsprechenden Feldern.** Diese Unterlagen müssen bis spätestens am Freitag, 12. März 2021 beim Landwirtschaftsamt Ihrer Gemeinde eingereicht werden. Für verspätete Anmeldungen nach Ablauf der Erhebung werden Fr. 200.00 abgezogen (Anhang 8, Ziffer 2.1.3 DZV).

Tipp: Erledigen Sie die Erhebung möglichst zu Beginn der Erfassungszeit.

### 2. Bewirtschafterwechsel, Betriebsaufgaben, Zusammenarbeitsformen

Die Formulare für Bewirtschafterwechsel oder Betriebsaufgaben können heruntergeladen werden. Bei Betrieben mit Direktzahlungen ist ausserdem das Formular D Abzüge einzureichen. Gesuchsformulare betreffend Zusammenarbeitsformen (Betriebsgemeinschaften, Betriebszweiggemeinschaften, gemeinsamer Ökologischer Leistungsnachweis usw.) sind beim Landwirtschaftsamt St. Gallen anzufordern und bis am 28. Februar 2021 wiederum dort einzureichen.

### 3. Tierdaten

Der Bestand an Tieren der Rindergattung, Wasserbüffeln und Bisons sowie Tieren der Pferdegattung übernimmt das Landwirtschaftsamt direkt von der Tierverkehrsdatenbank (TVD). Die Landwirte müssen deshalb an der Erhebung keine Rinder und Pferde deklarieren. Die Listen mit den massgeblichen GVE-Werten werden jedem Betrieb unter [www.gate.ch/GVE Rechner/AniCalc](http://www.gate.ch/GVE_Rechner/AniCalc) ab Erhebungsbeginn angezeigt.

Der Bestand an übrigen Nutztieren muss vom Bewirtschafter oder von der Bewirtschafterin bei der Erhebung angegeben werden. Es muss immer der Durchschnittsbestand des Vorjahres sowie der Bestand am 1. Januar 2021 deklariert werden.

**Schafe und Ziegen** müssen auf der TVD und zusätzlich **während einer Übergangszeit von ca. 2 Jahren (Bereinigung der TVD-Meldungen) auch noch bei der jährlichen Strukturdatenerhebung deklariert werden!**

**Schweine und Geflügel:** Angaben zur Deklaration von Geflügel und Schweinen finden Sie im Code-Verzeichnis für die Tiererhebung 2021 unter [www.sg.ch/umwelt-natur/landwirtschaft/jahresberichte-merkblaetter-formulare.html](http://www.sg.ch/umwelt-natur/landwirtschaft/jahresberichte-merkblaetter-formulare.html). Auch Geflügelbestände unter 10 Stück sind zu deklarieren.

**Bienen:** Es muss der Durchschnittsbestand vom Vorjahr deklariert werden. Im Tierformular wird die im Jahr 2020 erfasste Anzahl Völker angezeigt. Die angezeigten Werte sind zu prüfen und zu korrigieren.

**Sömmerung des Vorjahres:** Die Daten der Tiere der Rinder- und Pferdegattungen werden dem Landwirtschaftsamt von der TVD geliefert. Die übrigen im Jahr 2020 gesömmerten Tiere (Schafe, Ziegen) müssen momentan noch selber deklariert werden. Im Ausland gesömmerte Tiere sind nicht beitragsberechtigt und dürfen nicht angegeben werden (dazu gehört auch das Fürstentum Liechtenstein).

### 4. AgriGIS: Erfassung und Änderung von landwirtschaftlichen Nutzflächen (LN)

Im Jahr 2021 steht uns das neue Orthofoto zur Verfügung. Kontrollieren Sie bitte Ihre Hofräume und entfernen überbaute Flächen aus den erfassten Nutzungen.

Die amtliche Vermessung (AV) wird laufend nachgeführt. Dies kann bei der LN zu Veränderungen der Flächendaten führen. Flächen innerhalb LN ohne Nutzung finden Sie mit dem Werkzeug kopieren (Video unter folgendem Link: [Werkzeug kopieren](#), oder in der detaillierten Anleitung AgriGIS unter meine Infos im Agriportal.

Bei der Erhebung müssen Nutzungsänderungen, Flächenverschiebungen sowie Neuanmeldungen für BFF QII erfasst oder nachgeführt werden.

**Neu:** Die Nutzungscodes der einjährigen Ackerkulturen des letzten Jahres wurden in den Code 0598 "übrige offene Ackerfläche nicht beitragsberechtigt" geändert. Diese Nutzungscodes müssen durch den Code der Hauptkultur des Jahres 2021 ersetzt werden z.B. 0501 Sommergerste. Die korrekte Deklaration der Kulturen ist somit zentral, damit Direktzahlungen für diese Flächen ausbezahlt werden. Nachträgliche Änderungen der Kulturen sind dem LWA unverzüglich zu melden, damit die Strukturdaten angepasst werden können. Die zu deklarierende Hauptkultur ist diejenige Kultur, die am 1. Juni 2021 auf dem Feld steht.

**Flächenabtausch:** Im Acker- und Gemüsebau werden oft Flächen zwischen Betrieben getauscht. Der Flächenabtausch ist nur dann zulässig, wenn der Partnerbetrieb den ÖLN auch erfüllt oder zwischen Bio-Betrieben. **Die abgetauschten Flächen müssen auf dem Betrieb deklariert werden, der die Kultur bewirtschaftet.** Nur so ist gewährleistet, dass die Beiträge richtig berechnet werden. Nicht korrekte Angaben führen zu Beitragskürzungen.

**Einzelkulturbeiträge:** Der Einzelkulturbeitrag für Zuckerrüben wird nur dem Bewirtschafter ausbezahlt, der die Flächen auf eigene Rechnung bewirtschaftet und über einen Vertrag mit einer Zuckerfabrik verfügt. Flächenkorrekturen bei der Saatgutproduktion müssen dem LWA gemeldet werden, um Beitragskürzungen zu vermeiden.

## 5. Ressourceneffizienzbeiträge (REB)

Infos zu den verschiedenen Massnahmen für die REB finden Sie in den Merkblättern auf unserer Webseite [www.sg.ch/umwelt-natur/landwirtschaft/betriebe--und-direktzahlungen0/ressourceneffizienz.html](http://www.sg.ch/umwelt-natur/landwirtschaft/betriebe--und-direktzahlungen0/ressourceneffizienz.html). Die Erfassung der Massnahmen und Parzellen kann ab dem 1. Juni 2021 im agriPortal vorgenommen werden.

## 6. Nährstoff- und Futterbilanz

Die Nährstoffbilanz muss jährlich berechnet werden. Bei der Betriebskontrolle müssen die berechnete Nährstoffbilanz (ggf. inkl. Futterbilanz für das GMF-Programm) und die zur Berechnung der Nährstoffbilanz notwendigen Unterlagen vorgewiesen werden können. Ist dies nicht der Fall, hat dies eine Beitragskürzung von Fr. 200.– zur Folge und die Bilanzen müssen zur Prüfung nachgereicht werden.


## 7. Neues Programm ab 2022: in-situ-Beitrag

Mit dem neuen Programm soll die genetische Vielfalt unserer einheimischen Futterpflanzen erhalten und gefördert werden. Die Erhaltung erfolgt direkt vor Ort (lateinisch "in Situ") auf unseren Wiesen und Weiden. Nähere Informationen zum Programm und der Anmeldung finden Sie im beiliegenden Merkblatt oder auf [www.sg.ch/umwelt-natur/landwirtschaft/jahresberichte-merkblaetter-formulare.html](http://www.sg.ch/umwelt-natur/landwirtschaft/jahresberichte-merkblaetter-formulare.html). **Bitte beachten Sie die Einreichfrist vom 15. März 2021.**

## 8. Maiswurzelbohrer

Gemäss der Allgemeinverfügung Maiswurzelbohrer vom September 2020 ist es in den politischen Gemeinden Pfäfers, Bad Ragaz, Vilters-Wangs, Sargans, Wartau, Sevelen, Buchs, Grabs, Gams, Sennwald, Rüthi, Oberriet, Eichberg, Altstätten, Marbach, Rebstein, Balgach, Diepoldsau, Widnau, Berneck, Au und St. Margrethen sowie in Teilgebieten der Gemeinden Mels und Rheineck verboten auf Flächen, auf welchen im 2020 Mais angebaut wurde im 2021 erneut Mais anzubauen. Eine Fruchtfolge ist zwingend einzuhalten. Falls Sie Flächen in anderen Kantonen bewirtschaften, bitten wir Sie, sich entsprechend zu informieren.

## 9. Weitere Informationen

Neue Parzellen und Bäume sowie Änderungen bei den Tierzahlen können nach Abschluss der Erhebung 2021 bis **1. Mai 2021** über das Agriportal bei der entsprechenden Nutzung oder Tierkategorie per Mail (Symbol ) der Gemeinde gemeldet werden.

Abgaben oder Übernahmen von Flächen nach der Erhebung sowie Bewirtschafterwechsel sind bis zum 1. Mai 2021 schriftlich dem Landwirtschaftsamt zu melden.